

Aktenzeichen: 4 AZR 722/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 24. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 125, 127, 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 722/78

4 Sa 247/78 Düsseldorf

Verkündet am
24. September 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Trautmann für Recht erkannt:

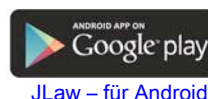
Die Revision des beklagten Vereins gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. April 1978 - 4 Sa 247/78 - wird auf Kosten des beklagten Vereins zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei dem beklagten Verein in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1976 Lizenzfußballspieler. Das Beschäftigungsverhältnis endete aufgrund ordnungsgemäßer Kündigung des Klägers.

Für die Spielzeit 1974/75 erhielt der Kläger eine monatliche Vergütung von 2.250,-- DM sowie eine jährliche Leistungsprämie von 15.000,-- DM brutto. In § 8 Abs. 2 des Lizenzspielervertrages vom 1. Juli 1974 ist vereinbart:

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages werden erst mit ihrer schriftlichen Festlegung wirksam. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Wegen finanzieller Schwierigkeiten des beklagten Vereins vereinbarten die Parteien für die Spielzeit 1975/76 schriftlich eine monatliche Bruttovergütung von 1.700,-- DM sowie eine Spiel- bzw. Leistungsprämie für jedes Pokal- und Meisterschaftsspiel von 500,-- DM. Diese Zahlungen wurden von dem Verein für die Monate Juli und August 1975 erfüllt.

Im September 1975 kam es zu einer Unterredung zwischen Mitgliedern des Präsidiums des beklagten Vereins und den Lizenzfußballspielern sowie dem Trainer des Vereins, in der wegen der weiter anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten des Vereins erneut Kürzungen der Vergütung angekündigt wurden. Diese wurden dann jeweils in Einzelgesprächen mit den Betroffenen vereinbart und überwiegend durch schriftliche Absprachen fixiert. Gleichzeitig wurde den Spielern die Teilnahme an dem bis dahin obligatorischen morgendlichen Fußballtraining freigestellt. Zusätzlich vermittelte der beklagte Verein Nebentätigkeiten, die die Spieler in dieser freigewordenen Zeit ausüben konnten.

An den Kläger bezahlte der beklagte Verein bis zum 30. Juni 1976 für die von ihm bestrittenen Pokal- bzw. Meisterschaftsspiele lediglich eine Spiel- bzw. Leistungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

prämie von 235,-- DM. Ein ihm vom Geschäftsführer S Ende September 1975 ausgehändigter schriftlicher Vertragsentwurf über die Verminderung der Spiel- bzw. Leistungsprämie wurde vom Kläger weder unterzeichnet noch an den beklagten Verein zurückgegeben. Der Kläger arbeitete von Ende September bis Dezember 1975 als Verkäufer in einem Bekleidungsgeschäft. Diese Nebentätigkeit war ihm vom beklagten Verein vermittelt worden.

Am 15. April 1976 unterzeichnete der Kläger eine Quittung über den Erhalt einer "a-Conto-Zahlung" für März 1976 in Höhe von 1.900,-- DM. Am 14. Mai 1976 erhielt er von dem damaligen Präsidenten des beklagten Vereins Dr. H einen weiteren Betrag von 500,-- DM. In der hierüber unterzeichneten Empfangsbestätigung heißt es:

Quittung!

Hiermit bestätige ich, daß ich am 14. 5. 1976 von Herrn Dr. H die Restgehaltsforderung an den Verein A für den Monat März 1976 in voller Höhe (500,-- in Worten fünfhundert DM) erhalten habe.

Mit der Klage macht der Kläger die Differenzbeträge zwischen der schriftlich vereinbarten Spiel- bzw. Leistungsprämie von 500,-- DM und der tatsächlich erhaltenen von 235,-- DM je Meisterschafts- und Pokalspiel für die Zeit von September 1975 bis Juni 1976 geltend. Er hat hierzu vorgetragen, daß er sich zu keinem Zeitpunkt mit der Kürzung der Spiel- bzw. Leistungsprämie einverstanden erklärt habe. An der Spielerversammlung im September 1975 habe er nicht teilgenommen. Zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung hätte es zudem der Schriftform bedurft. Die gekürzten Spiel- bzw. Leistungsprämien habe er entgegengenommen, um nicht auch diese Prämien zu verlieren. Im Falle seiner Weigerung wäre er auch als Lizenzspieler nicht mehr eingesetzt worden. Durch Verschulden des Vereins habe er im Dezember 1975 seine Vormittagsstellung verloren und eine neue nicht bekommen.



-4-

Der Kläger hat daher beantragt,
den beklagten Verein zu verurteilen, an den
Kläger DM 8.510,-- nebst 8 % Zinsen seit dem
10. Januar 1977 zu zahlen.

Der beklagte Verein hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, daß wegen der schlechten finanziellen Lage des Vereins alle Spieler mit der Kürzung der Spiel- bzw. Leistungsprämie einverstanden gewesen seien. Die Einstellung des Vormittagstrainings sowie die Möglichkeit zur Nebenbeschäftigung sei den Spielern als Ausgleich für die Gehaltskürzung angeboten worden. Auch der Kläger habe bis zu seinem Ausscheiden die niedrigere Vergütung widerspruchslos entgegengenommen. Die Entgegennahme und Quittierung der Vergütung für den Monat März 1976 sei ein Indiz dafür, daß der Kläger mit der Vertragsänderung einverstanden gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der beklagte Verein sein Ziel auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässige Revision ist nicht begründet. Dem Kläger ist der eingeklagte Betrag von 8.510,-- DM zu Recht zugesprochen worden.

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt, daß zwischen den Parteien weder eine Einigung über die neuen Vertragsbedingungen, nämlich über eine Kürzung der Prämie von 500,-- DM auf 235,-- DM pro Spiel, noch über die Verbindlichkeit einer mündlichen Absprache erzielt worden ist.

An diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Senat mangels durchgreifender Rügen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gebunden. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts läßt keine Rechtsfehler erkennen. Es hat alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt und ist insoweit zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß der beklagte Verein den ihm obliegenden Nachweis einer Einigung über die Herabsetzung der Spielerprämie nicht geführt hat. Insbesondere ist die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Quittung vom 14. Mai 1976 revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es stellt keinen Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze dar, wenn das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf die bislang gehandhabte Zahlungsweise des beklagten Vereins aus der Quittungsformulierung ("die Restgehaltsforderung an den Verein A für den Monat März 1976 in voller Höhe erhalten habe") keinen Verzicht des Klägers auf die ursprünglich schriftlich verbindlich vereinbarte Spieler- bzw. Leistungsprämie von 500,--DM ableitet.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizupflichten, daß selbst dann, wenn es zu einer mündlichen Vereinbarung über die beabsichtigte Änderung der Spielerprämie gekommen wäre oder gekommen sein sollte, diese Vereinbarung mangels Einhaltung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Schriftform nach § 125 Abs. 2 BGB keine Verbindlichkeit beanspruchen könnte. In § 8 Abs. 2 des schriftlich abgeschlossenen Lizenzspielervertrages (Arbeitsvertrag) vom 1. Juli 1974 haben die Parteien nämlich bestimmt, daß Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages erst mit ihrer schriftlichen Feststellung wirksam werden und mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben. Durch diese Schriftformklausel ist zwar nicht in jedem Falle ausgeschlossen, daß auch mündlich vereinbarte Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen Gültigkeit erlangen können. Denn die Nichteinhaltung einer rechtsgeschäftlich vereinbarten Form zieht nur im Zweifel Nichtigkeit nach sich (§§ 125, 127 BGB). In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, daß die Parteien, die die Beachtung einer konstitutiven Schriftform für künftige Vertragsabreden vereinbart haben, davon in gegenseitiger, und zwar formloser, Vereinbarung wieder abgehen können. Wenn die Parteien also übereinstimmend das mündlich Vereinbarte



- 6 -

wollen, dann ist von einer stillschweigenden Aufhebung des Formzwanges auszugehen, und zwar selbst dann, wenn sie an die Notwendigkeit einer schriftlichen Vereinbarung nicht gedacht haben (BAG AP Nr. 1 zu § 127 BGB; BGH AP Nr. 2 zu § 127 BGB; BGHZ 66, 380; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band I/2, 15. Bearbeitung, S. 972 f.; Jauernig, BGB, § 125 Anm. 3; Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 125 Anm. 2 a). Diese Voraussetzungen für eine stillschweigende Aufhebung des Formzwanges liegen jedoch nicht vor. Das entnimmt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise der Tatsache, daß dem Kläger der schriftlich fixierte Vertragsänderungsentwurf zur Unterschriftsleistung ausgehändigt worden ist. Beide Parteien haben demnach an die Notwendigkeit der Schriftform gedacht und diese grundsätzlich auch einhalten wollen. Wenn dennoch der Vertragsentwurf weder vom Kläger noch vom beklagten Verein unterzeichnet wurde, ja selbst eine Anmahnung der Vertragsunterzeichnung unterblieben ist, so muß unter diesen Umständen gleichwohl nicht davon ausgegangen werden, daß die Parteien der im Arbeitsvertrag vereinbarten Schriftform keine Bedeutung mehr zumessen und sie insoweit als aufgehoben betrachtet wissen wollten.

Dem Kläger ist es auch nicht verwehrt, sich auf die fehlende Einigung über die Kürzung der Spielerprämie und auf die Nichteinhaltung der Schriftform zu berufen. Darin liegt kein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Ein treuwidriges Verhalten kann dem Kläger nicht deswegen angelastet werden, daß er weder den Vertragsentwurf zurückgereicht noch zumindest sein fehlendes Einverständnis mit den neuen Vertragsbedingungen deutlich zu erkennen gegeben hat. Den Kläger traf aus dem Gesichtspunkt der arbeitsvertraglichen Treuepflicht nämlich keine Rechtspflicht, sich gegenüber dem beklagten Verein zu erklären und auf sein fehlendes Einverständnis mit der Vertragsänderung ausdrücklich hinzuweisen. Abgesehen davon, daß dem Kläger im Hinblick auf die gemäß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Schreiben des beklagten Vereins vom 30. Juni 1975 möglicherweise zu erwartenden Nachteile ein solcher Hinweis nicht zumutbar war, bestand für ihn dafür umso weniger Veranlassung, als der beklagte Verein selbst nichts unternommen hat, um eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen. Der beklagte Verein hat weder die Vertragsunterzeichnung durch den Kläger angemahnt oder die Vertragsexemplare zurückgefordert noch selbst den Vertrag unterzeichnet. Das Landesarbeitsgericht weist zu Recht darauf hin, daß sich der beklagte Verein die "verwaltungstechnischen Nachlässigkeiten" selber zuzuschreiben habe.

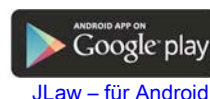
Richtig ist, daß der Kläger einerseits von den für ihn aus der beabsichtigten Vertragsänderung folgenden Vorteilen Gebrauch gemacht hat (Wegfall des Vormittagstrainings), andererseits aber die damit verbundenen negativen Auswirkungen (Kürzung der Prämie) nicht gegen sich gelten lassen will. Erst durch den Wegfall des früher obligatorischen Vormittagstrainings ist es dem Kläger möglich geworden, in den Monaten Oktober und November 1975 eine Nebentätigkeit auszuüben. Jedoch liegt auch darin kein Verstoß gegen das aus § 242 BGB abzuleitende Verbot widersprüchlichen Verhaltens, welches den Kläger hindern würde, sich auf das Fehlen einer wirksamen Vertragsänderung zu berufen. Der beklagte Verein hat selbst vorgetragen, daß bei der Spielerbesprechung im September 1975 der damalige Vizepräsident Egon M. auf den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Spieler hingewiesen habe und daß es nicht möglich sei, wegen eines einzigen widersprechenden Spielers ein Vormittagstraining abzuhalten. Unter diesen Umständen wäre es daher dem Kläger gar nicht ohne weiteres möglich gewesen, seinen Spielerverpflichtungen nachzukommen und ein Vormittagstraining zu absolvieren. Von einem gestörten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung kann infolgedessen keine Rede sein. Das Verhalten des Klägers ist jedenfalls nicht derart zu mißbilligen, daß der Einwand des § 242 BGB als begründet angesehen werden kann, zumal hieran, wenn die Anwendung von § 242 BGB letztlich zur Wirksamkeit eines an sich formbedürftigen Vertrages führen würde, strenge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Anforderungen zu stellen sind (vgl. Soergel-Siebert-Knopp, BGB, 10. Aufl., § 242 Rdnr. 346; Beuthien-Hadding, Studienkommentar zum BGB, § 125 Anm. 4, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Die Revision des beklagten Vereins war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 Prieschl Trautmann

